

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG

Sächsisches Staatsministerium
des Innern
poststelle@smi.sachsen.de

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
35-0500/84/2-2020/107656

Ihre Nachricht vom
4. Januar 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/169-II.NKR

Dresden,
27. Januar 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation von Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand	32 Stunden / jährlich
Bürgerinnen und Bürger	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	3.000 Euro / jährlicher Personalaufwand
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	
einmaliger Personalaufwand	30.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	3.000 Euro
jährlicher Personalaufwand	-55.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	-5.000 Euro
davon Kommunen	-1.000 Euro / jährlicher Personalaufwand und -100 Euro / jährlicher Sachaufwand
Weitere Wirkungen	keine



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTETE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie
auf unserer Internetseite. Auf Wunsch
senden wir Ihnen diese Hinweise auch
zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Durch die Neufassung werden die bisher in verschiedenen Behörden verteilten Zuständigkeiten für Studium, Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Polizei bei der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) zusammengeführt. Zusätzlich wird ihr die derzeit bei dem Präsidium der Bereitschaftspolizei liegende Aufgabe der Ausbildung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Polizei an den Polizeifachschulen übertragen. Für das Bachelorstudium und die Ausbildung obliegt der Fachhochschule zukünftig auch die Durchführung des Auswahl- und Einstellungsverfahrens sowie des Versetzungsverfahrens. Zudem wird der Fachhochschule zukünftig die Zuständigkeit für die gesamte zentrale Fortbildung in der sächsischen Polizei übertragen. Dies umfasst beispielsweise auch die Fortbildung im Bereich Information und Kommunikation, die bisher in der Zuständigkeit des Polizeiverwaltungsamtes lag. Die Fachhochschule gliedert sich künftig in vier Abteilungen. In der Abteilung Studium und Forschung wird der Studienbereichsrat eingerichtet; in der Abteilung Ausbildung der Ausbildungsbereichsrat. Zudem werden Regelungen zur Einrichtung eines Studierendenrats und eines Auszubildendenrats getroffen. Mit dem Fachhochschulbeirat wird anstelle des bisherigen Kuratoriums ein neues Gremium in der Struktur der Fachhochschule geschaffen werden. Künftig können sonstige dritte Personen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zugelassen werden. Hierfür kann die FH privatrechtlicher Entgelte erheben. Das Amt des Rektors wird künftig der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet; das Amt des Kanzlers der Besoldungsgruppe A 16.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums des Innern

Das Ressort führt aus, dass die Neufassung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaft hat.

Die Änderung des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand bei der Fachhochschule in Höhe von ca. 8.400 Euro (ca. 35 Arbeitsstunden der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und ca. 130 Arbeitsstunden der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2). Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes beträgt ca. 830 Euro (ca. 15 Arbeitsstunden der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und ca. 2 Arbeitsstunden in der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2).

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates korrigierte das Staatsministerium des Innern seine Angaben zum Erfüllungsaufwand. Für Bürger entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 Stunden für zwei zusätzliche Mitglieder im Fachhochschulbeirat gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 6 SächsPolFHG-E (Entwurf Sächsisches Polizeifachhochschulgesetz). Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 64 Stunden für vier zusätzliche Mitglieder im Fachhochschulbeirat gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 6 SächsPolFHG-E. Dies entspricht bei einem Stundensatz von 48,32 Euro (VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt O) einem Personalaufwand von 3.092 Euro/jährlich. Bei der Verwaltung des Freistaates kommt es vor allem durch die erhebliche Reduzierung der Mitglieder im künftigen Studienbereichsrat gemäß § 12 Absatz 2 SächsPolFHG-E gegenüber den bisherigen Fachbereichsräten zu einer Reduzierung des jährlichen Personalaufwandes um -55.960 Euro. Gleichzeitig entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 30.240 Euro. Für die kommunale Ebene reduziert sich der Erfüllungsaufwand in Höhe von -16 Stunden für zwei Mitglieder der Gemeinden Bautzen und Rothenburg im bisherigen Kuratorium gemäß § 14 SächsPolFHG. Dies entspricht bei einem Stundensatz von 84,52 Euro (VwV Kostenfestlegung, LG 2.2) einer Reduzierung um -1.352 Euro/jährlich.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürger entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 Stunden für zwei zusätzliche Mitglieder im Fachhochschulbeirat gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 6 SächsPolFHG-E. Danach sollen im Fachhochschulbeirat künftig verschiedene gesellschaftliche Gruppen wie beispielsweise Vertreter aus Wirtschaft, Medien oder Wissenschaft mitwirken. Im bisherigen Kuratorium gemäß § 14 SächsPolFHG sind nur bis zu zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens vertreten.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 64 Stunden für vier zusätzliche Mitglieder im Fachhochschulbeirat gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 6 SächsPolFHG-E. Dies entspricht bei einem Stundensatz von 48,32 Euro (VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt O) einem Personalaufwand von 3.092 Euro/jährlich.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erarbeitung oder Überarbeitung von verschiedenen Ordnungen und Satzungen sowie deren Anzeige gegenüber dem Staatsministerium des Innern verursachen einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von 5.503 Euro (42,77 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde Laufbahngruppe 2.1 plus 35 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung).

Ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3.331 Euro (56 Stunden x 59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde) entsteht aufgrund der Veränderungen bei der Organisation und Durchführung der Ausbildung sowie der zentralen Fortbildung und bei den Auswahl-, Einstellungs- und Versetzungsverfahren.

Die Entwicklung eines Leitbildes einer modernen Polizei gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsPolFHG-E führt zu einem einmaligen Personalaufwand von 160 Stunden der LG 2.2, mithin 13.523 Euro.

Die öffentliche Ausschreibung von vier Stellen verursacht einen einmaligen Personalaufwand in Höhe von 40 Stunden der LG 2.1 und 4 Stunden der LG 2.2 mithin 2.718 Euro.

Die Neuwahl oder Einrichtung verschiedener Gremien wie dem Senat, dem Studienbereichsrat, dem Ausbildungsbereichsrat, dem Fachhochschulbeirat, dem Studierendenrat und dem Auszubildendenrat führen zu einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 2.142 Euro (36 Stunden, LG 2.1).

Der jährliche Personalaufwand für die Mitglieder in verschiedenen Gremien sowie für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen verringert sich um -56.318 Euro. Dies ist vor allem auf die Reduzierung der Mitglieder im künftigen Studienbereichsrat gemäß § 12 Absatz 2 SächsPolFHG-E gegenüber den bisherigen Fachbereichsräten zurückzuführen.

Ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 3.381 Euro (40 Stunden x 84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde LG 2.2) entsteht aufgrund der Veränderten Qualitätssicherung gemäß § 22 SächsPolFHG-E.

Mit diesen Personalaufwänden gehen ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 3.209 Euro (407,77 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung) und eine Reduzierung des jährlichen Sachaufwandes in Höhe von -5.273 Euro (-670 Stunden x 7,87 Euro) einher.

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Für die Kommunen reduziert sich der Erfüllungsaufwand in Höhe von 16 Stunden für zwei Mitglieder der Gemeinden Bautzen und Rothenburg im bisherigen Kuratorium gemäß § 14 SächsPolFHG. Dies entspricht bei einem Stundensatz von 84,52 Euro



(VwV Kostenfestlegung, LG 2.2) einer Reduzierung des Personalaufwandes um -1.352 Euro/jährlich und des Sachaufwandes um -126 Euro/jährlich.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender und Berichterstatter